



Corona-Schutzkonzept

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Autor	Beschreibung
19.10.2020	V1	D. van Bürck	Corona-Schutzkonzept
14.12.2020	V2	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
18.12.2020	V3	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
01.03.2021	V4	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
22.03.2021	V5	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
19.04.2021	V6	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
31.05.2021	V7	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
26.06.2021	V8	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
06.12.2021	V9	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften
13.12.2021	V10	D. van Bürck	Freiwillige Einschränkung Anzahl Kundinnen je Filiale
20.12.2021	V11	D. van Bürck	Anpassungen an neue Vorschriften

Inhaltsverzeichnis Corona-Schutzkonzept

1	Ausgangslage	3
2	Ziel	3
3	Grundlagen und Geltungsbereich	3
4	Kommunikation	3
5	Schutzmassnahmen	4
6	Einsatz von Schutzmaterial	4
7	Vorgehen beim Verdacht auf eine Infektion	4
8	Quarantäneverpflichtung nach Rückkehr aus Risikoländern	5
9	Erreichbarkeit / Fragen	5
10	Anzahl Personen je Filiale	5
	Anhang	6

1 Ausgangslage

Sämtliche Unternehmen der Schweiz sind beauftragt, ein geeignetes Schutzkonzept zu erstellen, welches die Massnahmen im Umgang mit dem COVID-19 Virus in der aktuellen Situation beschreibt. Das Dokument soll sich an die diversen Empfehlungen für den Handel/Detailhandel anlehnen und dabei die gesetzlichen Vorgaben sowie auch individuelle Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

2 Ziel

Das Schutzkonzept zielt darauf ab, Mitarbeitende und Kundinnen zu schützen und den Einkauf in unseren Filialen zu regeln und ein Einkaufserlebnis zu ermöglichen. Entsprechend müssen die Massnahmen angepasst werden, wenn sich die allgemeine Situation verändert oder die Behörden neue Verordnungen verabschieden.

3 Grundlagen und Geltungsbereich

Als Richtlinien für das Schutzkonzept der Modeva AG gelten:

- Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes
- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Die Empfehlungen des Kanton Baselland
- Die Empfehlungen von Swiss Retail Federation

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden, Kundinnen, Lieferanten und Dienstleister sowohl in unseren Filialen wie auch in der Verwaltung.

4 Kommunikation

Das Schutzkonzept wird auf unserer Homepage (www.modeva.ch) veröffentlicht. Mitarbeitende erhalten eine elektronische Version des Dokuments, den Filialen wird ein gedrucktes Exemplar verteilt.

Die Geschäftsleitung verfolgt und beurteilt die aktuelle Situation täglich. Allfällige Anpassungen im Schutzkonzept bzw. der geltenden Massnahmen werden unmittelbar schriftlich an sämtliche Anspruchsgruppen verteilt.

5 Schutzmassnahmen

Sowohl in unseren Filialen wie auch in der Verwaltung hatten wir seit Beginn der Corona-Situation keine Probleme. Die Frequenz ist in unseren Räumlichkeiten eher gering und daher können wir uns auf die folgenden Vorgaben des BAG beschränken:

- Einwandfreie Händehygiene
- Einhalten des Sicherheitsabstandes
- Plexiglasscheiben bei Kassen
- Tragen eines Mundschutzes in den Filialen
- Verzicht auf Körperkontakt
- Korrektes Niesen und Husten
- Regelmässiges reinigen bzw. desinfizieren von stark beanspruchten Flächen
- Bodenmarkierungen (Abstand) bei Kabinen und Kassen

Zudem wird auf die Abgabe von Getränken und Esswaren an Kundinnen verzichtet.

An sämtlichen Eingangstüren werden die Massnahmen mit Plakaten kommuniziert (siehe Anhang).

Sämtliche Anspruchsgruppen werden über verschiedene Kanäle regelmässig an die Verhaltensregeln erinnert und bei Bedarf angeleitet.

Die Schutzmassnahmen in den Filialen sind ausreichend und von staatlichen Stellen bei diversen Kontrollen als gut bestätigt worden.

6 Einsatz von Schutzmaterial

An sämtlichen Ein- und Ausgängen stehen Desinfektionsspender. Sowohl Mitarbeitende wie auch Kundinnen und Lieferanten werden angehalten, bei jedem Betreten und Verlassen unserer Flächen die Hände korrekt zu desinfizieren.

Mundschütze stehen allen Mitarbeitenden kostenlos zur Verfügung und müssen zwingend in den Filialen getragen werden.

Reinigungsmaterial steht ebenfalls genügend zur Verfügung.

7 Vorgehen beim Verdacht auf eine Infektion

Mitarbeitende mit einem oder mehreren COVID-19 verdächtigen Symptomen bleiben zuhause und lassen sich testen.

8 Quarantäneverpflichtung nach Rückkehr aus Risikoländern

Mitarbeitende müssen bei Ferienwünschen den geplanten Ferienort bzw. das Ferienland angeben. Reisen sie in ein Risikoland, so müssen sie bei Rückkehr in die staatlich angeordnete Quarantäne. In dem Fall gilt die Quarantäne-Zeit als unbezahlter Urlaub (keine Quarantäne bei doppelt geimpften oder genesenen; Details gemäss BAG bzw. deren Reiseinformationen).

9 Erreichbarkeit / Fragen

Aus der Geschäftsleitung steht Daniel van Bürck (Telefon 061 826 93 53 oder daniel.vanbuerck@modevaag.ch) jederzeit bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung. Er ist gleichzeitig auch der Sicherheitsbeauftragter (SiBe) der Modeva AG.

10 Anzahl Personen je Filiale

Die maximale Anzahl Personen in unseren Filialen schränken wir **freiwillig** ein (10 m2 je Kunde/Mitarbeitende). Die Kunden werden mit einem Plakat an unseren Eingangstüren darauf aufmerksam gemacht. Nach wie vor gilt eine Maskenpflicht.

Filiale	Fläche in m2	Mögliche Kunden/Mitarbeitende
02 Laufen	130	13
03 Arlesheim	100	10
04 Muttenz	150	15
06 Reinach	230	23
07 Bubendorf	160	16
08 Riehen	230	23
09 Liestal	120	12
11 Rheinfelden	160	16
12 Münchenstein	170	17
13 Oberwil	150	15
15 Allschwil	220	22
20 Gelterkinden	150	15
23 Burgdorf	220	22
41 Outlet	170	17
42 Kriens	140	14
44 Luzern	160	16

Anhang:

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



      → 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

     → 2G+  → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test  Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

  30_{2G} Drinnen maximal 30 Personen (2G)

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist  50 Draussen maximal 50 Personen


Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

 Kontakte minimieren  Regelmässig lüften

Impfen lassen